

Antrag 2/I/2021

AsJ-Landesvorstand

Gute Verwaltung braucht Transparenz – Informationsfreiheit in Niedersachsen einführen!

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung und die SPD-
2 Landtagsfraktion werden aufgefordert, einen Entwurf für ein Niedersächsisches Informations-zu-
3 gangsgesetz in den Niedersächsischen Landtag einzubringen, das mindestens folgende Kriterien erfüllt:

- 4 1. voraussetzungsloser Anspruch jeder Person auf Zugang zu amtlichen Informationen;
- 5 2. informationspflichtige Stellen sollen neben allen Behörden auch sonstige Stellen sein, die Aufgaben
6 der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie Vereinigungen des Privat-rechts, sofern diese zu
7 mehr als 50% im Eigentum der öffentlichen Hand sind;
- 8 3. ein Antrag kann wegen öffentlicher oder privater Belange abgelehnt werden, soweit nicht das öffent-
9 liche Informationsinteresse überwiegt;
- 10 4. gegen ablehnende Entscheidungen steht der Verwaltungsrechtsweg offen;
- 11 5. Verbot prohibitiver Gebühren durch einen maximalen Gebührenrahmen von 500 Euro; mündliche
12 und einfache Auskünfte sollen stets gebührenfrei sein;
- 13 6. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen, Organisations-
14 und Geschäftsverteilungspläne etc.
- 15 7. Schaffung einer/s Landesbeauftragte/r für die Informationsfreiheit;
- 16 8. Evaluationspflicht der Landesregierung.

17 Im Gegenzug wird § 96 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung aufgehoben.

18

19 **Begründung**

20 In Niedersachsen besteht bislang kein voraussetzungsloser Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informa-
21 tionen der Landes- und Kommunalverwaltung. Außerhalb des Anwendungs-bereichs von Spezialgeset-
22 zen wie z. B. dem Niedersächsischen Umweltinformations-gesetz, dem Verbraucherinformationsgesetz,
23 dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Umwelt-verträglich-keitsprüfungsgesetz, dem Gentechnikge-
24 setz, dem Baugesetzbuch, dem Niedersächsischen Wassergesetz und dem Niedersächsischen Pressegesetz
25 wird ein solcher Informationszugang aufgrund allgemeiner verwaltungsverfahrensrechtlicher Regelungen
26 nach Ermessen erteilt.

27 Die Schaffung eines voraussetzungslosen Anspruchs von Bürgerinnen und Bürgern auf den Zugang zu amt-
28 lichen Informationen auf Antrag bewirkt eine stärkere Transparenz von Verwaltungshandeln. Diese Trans-
29 parenz trägt dazu bei, dass staatliche Entscheidungen bei den Bürgerinnen und Bürgern auf mehr Ak-
30 zeptanz stoßen. Der möglichst uneingeschränkte und ungehinderte Zugang zu amtlichen Informationen
31 bringt es mit sich, dass Entscheidungen der Verwaltung und deren Grundlagen öffentlich zugänglich und
32 damit für die Allgemeinheit nachvollziehbar werden. Dadurch wird das Verstehen behördlicher Entschei-
33 dungsprozesse und in der Folge das Vertrauen in staatliche Institutionen gefördert.

34 Darüber hinaus stärkt transparentes Verwaltungshandeln die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am po-
35 litischen Diskurs sowie an demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungs-prozessen. Die Bürgerin-
36 nen und Bürger können von ihren demokratischen Beteiligungs-möglichkeiten umso effektiver Gebrauch
37 machen, je besser sie informiert sind. Die verbesserten Möglichkeiten des Informationszugangs versetzen
38 sie in die Lage, sich im Vorfeld politischer Entscheidungen die notwendigen Informationen zu verschaffen,
39 um sich eine alle maßgeblichen Umstände berücksichtigende Meinung zu bilden und weiterführende Vor-
40 schläge zur Gestaltung von Vorhaben einbringen zu können.

41 Weiter verbessern Informationszugangsrechte die (Selbst-)Kontrolle der öffentlichen Verwaltung und die-
42 nen somit auch als Mittel der Korruptionsprävention. Insgesamt wird die gesteigerte Transparenz somit
43 neben der parlamentarischen und gerichtlichen Kontrolle des Verwaltungshandelns zu einer verstärkten
44 Kontrolle durch die Bürgerinnen und Bürger sowie zu einer vermehrt öffentlichen kritischen Begleitung

45 des staatlichen Handelns und der zugrunde liegenden Entscheidungsfindungsprozesse führen.
46 Schließlich führt der erweiterte Zugriff auf Informationen zu einer Stärkung der Wirtschaft, indem die wirt-
47 schaftliche Nutzung von Daten ermöglicht wird, die von öffentlichen Stellen vorgehalten werden, die diese
48 Daten selbst nicht wirtschaftlich verwerten können, dürfen oder wollen.
49 Der Zugang zu allgemeinen Informationen der Verwaltung besteht in Deutschland seit 1998. Damals trat
50 in Brandenburg das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) in Kraft. Seit 2005 gibt es ein In-
51 formationsfreiheitsgesetz auf Bundesebene. Niedersachsen bildet demnächst gemeinsam mit Bayern und
52 Sachsen das traurige Schlusslicht in Deutschland, was Verwaltungstransparenz anbelangt. Besondere Tra-
53 dition hat dieses Recht in Schweden (1766) und in den USA (freedom of information act, 1966). Mittlerweile
54 gibt es in 117 Staaten weltweit ein Recht auf Informationszugang gegenüber der öffentlichen Verwaltung.
55 Die Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes war bereits Bestandteil des rot-grünen Koalitionsver-
56 trags 2013. Die nunmehr regierende große Koalition ist weniger ambitioniert und möchte stattdessen, die
57 Erfahrungen anderer Bundesländer evaluieren. Wir sind davon überzeugt: Lippenbekenntnisse gegenüber
58 der CDU helfen der SPD nicht weiter. Die SPD als großer Koalitionspartner darf ihre Eigenständigkeit nicht
59 aufgeben. Tatsächlich haben die anderen Bundesländer mit langer IFG-Erfahrung ihre Gesetze längst eva-
60 luiert. Ergebnisse liegen seit Jahren in Form von Tätigkeitsberichten der Informationsfreiheitsbeauftragten
61 und in Form von Gutachten vor. Diese Evaluation hatte zur Folge, dass die Bundesländer den Informations-
62 anspruch der Bürgerinnen und Bürger erweitert haben, wie z. B. die sozial-demokratisch regierten Bundes-
63 länder Bremen und Rheinland-Pfalz zeigen. Das Bundes-IFG wurde bereits vor Jahren durch ein Gutachten
64 des Instituts für Gesetzesfolgen-abschätzung und Evaluation (InGFA) des Deutschen Forschungsinstituts
65 für öffentliche Verwaltung in Speyer umfassend evaluiert.

66

Empfehlung der Antragskommission

Überweisen an: Material an die SPD-Landtagsfraktion